



Bericht zur Quantifizierung des Beitrags von Streusalz zur Feinstaubbelastung (PM₁₀) in Bayern für das Kalenderjahr 2016

1 Überblick

Dieser Bericht stellt Informationen zum Beitrag von Streusalz auf Straßen im Winterdienst zur Feinstaubbelastung (PM₁₀) in Bayern im Kalenderjahr 2016 zur Verfügung. Die Informationen des Berichts sind zur Anwendung des Artikels 21 der europäischen Richtlinie 2008/50/EG erforderlich. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Richtlinie 2008/50/EG mittels der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV – in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend erfüllt dieser Bericht auch die Informationspflichten nach § 25 der 39. BImSchV.

2 Kurzbeschreibung der Belastungssituation im Jahr 2016

2.1 Belastungssituation aufgrund der Ausbringung von Streusalz auf Straßen im Winterdienst

Im Jahr 2016 wurde an allen Messstationen des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Feinstaub (PM₁₀) von 40 µg/m³ eingehalten. Die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungstagen des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwertes für Feinstaub (PM₁₀) von 50 µg/m³ wurde ebenfalls an allen LÜB-Messstationen eingehalten.

Im Kalenderjahr 2016 wurden an fünf der untersuchten LÜB-Messstationen insgesamt 16 Überschreitungen für den Tagesmittelwert für Feinstaub (PM₁₀) von 50 µg/m³ ermittelt, die auf die Ausbringung von Streusalz auf Straßen im Winterdienst zurückgeführt werden konnten. Die jeweilige Anzahl der Tage mit Mittelwerten größer als 50 µg/m³ vor und nach Abzug des Streusalzanteils, sowie die Minderung der Anzahl an Überschreitungstagen aufgrund von Streusalz aus dem Winterdienst sind in Tabelle 1 aufgeführt. Der Einzelnachweis für die Messstationen erfolgt in der Anlage.

Tab. 1: Anzahl der Tage mit Überschreitung des Feinstaub (PM₁₀)-Immissionsgrenzwertes für den Tagesmittelwert (TMW) von 50 µg/m³ für das Kalenderjahr 2016 vor und nach Abzug des Streusalzanteils, der auf den Winterdienst zurückzuführen ist sowie die Minderung der Anzahl an Überschreitungstagen aufgrund von Streusalz auf Straßen im Winterdienst. Die Analytik auf Streusalz erfolgte im Zeitraum Januar bis März und Oktober bis Dezember.

Messstation	Anzahl Überschreitungstage (TMW > 50 µg/m ³)	Anzahl Überschreitungstage abzüglich Streusalzanteil (TMW > 50 µg/m ³)	Minderung: Anzahl Überschreitungstage durch Streusalz (TMW > 50 µg/m ³)
Augsburg/Karlstraße EU-Stationscode DEBY110	7	4	3
Augsburg/Königsplatz EU-Stationscode DEBY006	4	3	1
München/Landshuter Allee EU-Stationscode DEBY115	15	6	9
München/Stachus EU-Stationscode DEBY037	8	7	1
Nürnberg/Von-der-Tann-Str. EU-Stationscode DEBY120	6	4	2
Regensburg/Rathaus EU-Stationscode DEBY063	0	0	0
Würzburg/Stadtring Süd EU-Stationscode DEBY119	3	3	0

Die o. g. LÜB-Messstationen sind als verkehrsorientiert eingestuft (städtisch, Verkehr). Die Abstände der genannten LÜB-Messstationen zur nächsten Hauptverkehrsstraße betragen somit weniger als 10 m. An allen LÜB-Messstationen ist aufgrund der Nähe zum lokalen Straßenverkehr der Einfluss des Winterdienstes nachvollziehbar und plausibel.

2.2 Belastungssituation aufgrund von Emissionsbeiträgen aus natürlichen Quellen

Für das Kalenderjahr 2016 wurden keine Untersuchungen zu Emissionsbeiträgen zur Feinstaubbelastung (PM₁₀) aus natürlichen Quellen an LÜB-Messstationen durchgeführt.

3 Kurzbeschreibung des verwendeten Verfahrens zur Ermittlung des Beitrages von Streusalz auf Straßen im Winterdienst an der Feinstaubbelastung

Der durch Streusalz auf Straßen im Winterdienst verursachte Anteil an der Feinstaub (PM₁₀)-Konzentration wurde analog zu dem im Abschnitt 4.2 des Dokumentes „COMMISSION STAFF WORKING PAPER establishing guidelines for determination of contributions from the re-suspension of particulates following winter sanding or salting of roads under the Directive 2008/50/EC on ambient air quality and cleaner air for Europe, 15.02.2011“, vorgeschlagenem Verfahren ermittelt.

Hierzu erfolgte die Sammlung von Feinstaub (PM₁₀)-Filterproben auf Tagesbasis an den o. g. LÜB-Messstationen mittels Referenzmessmethode gemäß DIN EN 12341. Die einzelnen Filter mit den Feinstaubproben wurden einer quantitativen chemischen Analyse des abgelagerten Staubes auf Chlorid-Ionen unterzogen.

Da an den betreffenden LÜB-Messstationen keine weiteren Quellen für die Chlorid-Anteile im Feinstaub in Frage kommen, wird gemäß dem o. g. Leitfaden davon ausgegangen, dass die ermittelte Chlorid-Ionenkonzentration auf dem Filtermaterial aus dem Streusalz-Eintrag von Natriumchlorid stammt. Anhand der Atomgewichte von Natrium und Chlorid wird aus der Chlorid-Ionenkonzentration die Konzentration von Natriumchlorid errechnet.

In einer weiteren chemischen Analyse wurden die Filterproben quantitativ auch auf Natrium-Ionen untersucht. Damit lässt sich die Natriumchlorid-Konzentration direkt aus der Summe der Chlorid- und der Natrium-Konzentration bestimmen. Dies stellt eine zusätzliche qualitätssichernde Maßnahme dar.

Driften bei den beiden unterschiedlichen Methoden zur Ermittlung des Streusalzanteiles die jeweiligen Konzentrationen der Ionen gemäß einer Unsicherheitsbandbreite zu weit auseinander, werden die Analysenwerte nicht berücksichtigt.

4 Schlussfolgerung und Zusammenfassung

Gemäß § 27 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV ist die Erstellung eines Luftreinhalteplans nicht erforderlich, sofern die Überschreitung von Grenzwerten für Feinstaub (PM₁₀) auf Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen (§ 24) oder auf die Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst (§ 25) zurückzuführen ist. Daher wurde der durch Streusalz verursachte Anteil an der Feinstaub (PM₁₀)-Konzentration ermittelt.

In Bayern wurde im Kalenderjahr 2016 die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungstagen des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwertes für Feinstaub (PM₁₀) von 50 µg/m³ an allen LÜB-Messstationen eingehalten.

An den LÜB-Messstationen Augsburg/Karlstraße, Augsburg/Königsplatz, München/Landshuter Allee, München/Stachus und Nürnberg/Von-der-Tann-Straße konnten ein bis neun Tage mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Feinstaub (PM₁₀) von 50 µg/m³ (35 Überschreitungstage zulässig) auf die Ausbringung von Streusalz im Winterdienst zurückgeführt werden. An der LÜB-Messstation München/Landshuter Allee wurde mit neun Überschreitungstagen der höchste Wert aufgrund von Streusalz verzeichnet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Streusalzbeitrag des Winterdienstes an einer nicht unerheblichen Anzahl von Tagen zu einer Überschreitung des PM₁₀-Tagesmittelgrenzwertes führt.

5 Anlage

In der folgenden Tabelle 2 sind für das Kalenderjahr 2016 alle Tage mit Überschreitungen des Feinstaub (PM₁₀)-Grenzwertes für den Tagesmittelwert von 50 µg/m³ aufgeführt. Berücksichtigt sind nur LÜB-Messstationen, an denen die Streusalzanalytik aufgrund der Ausbringung von Streusalz auf Straßen im Winterdienst vorgenommen wurde. Die Analytik auf Streusalz erfolgte im Zeitraum Januar bis März und Oktober bis Dezember 2016. Überschreitungstage des Feinstaub (PM₁₀)-Grenzwertes für den Tagesmittelwert von 50 µg/m³, die aufgrund der Ausbringung von Streusalz auf Straßen im Winterdienst außer Ansatz bleiben, sind in Tabelle 2 grau hervorgehoben.

Spalte (1): Bezeichnung der ortsfesten Probenahmestelle

Spalte (2): Datumsangabe der Überschreitung des PM₁₀-Tagesmittelwertes (TMW) von 50 µg/m³

Spalte (3): PM₁₀-Tagesmittelwert (TMW) aus Stationsmesswerten der ortsfesten Probenahmestelle

Spalte (4): Natriumchlorid-Konzentration berechnet aus der Natrium- und Chlorid-Konzentration

Spalte (5): Natriumchlorid-Konzentration berechnet aus der Chlorid-Konzentration

Spalte (6): PM₁₀-Tagesmittelwert (TMW) nach Abzug der Natriumchlorid-Konzentration aus Spalte (5)

Tab. 2: Ergebnisse der Streusalzanalysen an den untersuchten LÜB-Messstationen für das Kalenderjahr 2016. Berücksichtigt sind alle Tage mit Überschreitung des Feinstaub(PM₁₀)-Grenzwertes für den Tagesmittelwert von 50 µg/m³. Die Streusalzanalytik erfolgte im Zeitraum Januar bis März und Oktober bis Dezember.

(1) LÜB- Messstation	(2) Datum	(3) TMW [µg/m ³]	(4) NaCl aus Na ⁺ und Cl ⁻ [µg/m ³]	(5) NaCl aus Cl ⁻ [µg/m ³]	(6) TMW ohne NaCl- Anteil [µg/m ³]
Augsburg Karlstraße	01.01.2016	178			178
	10.03.2016	52	3	3	49
	11.03.2016	51	3	2	49
	18.03.2016	52	7	7	45
	19.03.2016	55	2	2	53
	21.11.2016	53			53
	14.12.2016	52			52
Augsburg Königsplatz	01.01.2016	165			165
	22.02.2016	68			68
	21.11.2016	51			51
	09.12.2016	54	12	13	41
München Landshuter Allee	01.01.2016	194			194
	20.01.2016	53	22	22	31
	22.01.2016	55	9	9	46
	24.01.2016	55	28	29	26
	25.01.2016	73	23	24	49
	26.01.2016	53	20	20	33
	27.01.2016	81	17	18	63
	28.01.2016	51	6	6	45
	10.03.2016	53	2	2	51
	18.03.2016	54	6	6	48
	19.03.2016	56	1	1	55
	05.07.2016	69			69
	27.09.2016	52			52
	08.12.2016	65	24	25	40
09.12.2016	69	23	23	46	

(1) LÜB- Messstation	(2) Datum	(3) TMW [µg/m ³]	(4) NaCl aus Na ⁺ und Cl ⁻ [µg/m ³]	(5) NaCl aus Cl ⁻ [µg/m ³]	(6) TMW ohne NaCl- Anteil [µg/m ³]
München Stachus	01.01.2016	132			132
	22.01.2016	52	6	7	45
	10.03.2016	53			53
	19.03.2016	53			53
	27.09.2016	52			52
	30.09.2016	61			61
	09.12.2016	67			67
	12.12.2016	86			86
Nürnberg Von-der-Tann- Straße	01.01.2016	129			129
	18.01.2016	55	23	23	32
	22.01.2016	61	18	19	42
	11.03.2016	57	4	4	53
	13.09.2016	52			52
	27.09.2016	51			51
Würzburg Stadtring Süd	01.01.2016	53			53
	23.11.2016	61			61
	09.12.2016	53			53

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 23

Bildnachweis:
LfU

Stand:
Juni 2017

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.